



Rat der
Europäischen Union

081383/EU XXV. GP
Eingelangt am 26/10/15

Brüssel, den 23. Oktober 2015
(OR. en)

Interinstitutionelles Dossier:
2015/0246 (NLE)

12972/15
ADD 1

ACP 141
FIN 682
PTOM 20

VORSCHLAG

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	23. Oktober 2015
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2015) 522 final
Betr.:	Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES zur Festlegung der finanziellen Beiträge der Mitgliedstaaten zum Europäischen Entwicklungsfonds im Jahr 2015, einschließlich der dritten Tranche 2015

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2015) 522 final.

Anl.: COM(2015) 522 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 23.10.2015
COM(2015) 522 final

2015/0246 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

**zur Festlegung der finanziellen Beiträge der Mitgliedstaaten zum Europäischen
Entwicklungsfonds im Jahr 2015, einschließlich der dritten Tranche 2015**

BEGRÜNDUNG

Obwohl der 11. Europäische Entwicklungsfonds (EEF)¹ bereits in Kraft getreten ist, gilt das neue Verfahren für die Beiträge der Mitgliedstaaten gemäß den Artikeln 21 bis 24 der Verordnung (EU) 2015/323 des Rates über die Finanzregelung für den 11. Europäischen Entwicklungsfonds² erstmals für die erste Tranche 2016. Nach Artikel 63 der Verordnung (EU) 2015/323 gilt das in den Artikeln 21 bis 24 festgelegte Verfahren für die Beiträge der Mitgliedstaaten erstmals hinsichtlich der Beiträge des Jahres $n + 2$ ³, vorausgesetzt, das Interne Abkommen für den 11. EEF tritt nach dem Jahr n in Kraft (1. März 2015 = $n + 1$). Somit gelten die genannten Artikel für das Jahr $n + 2$ (d. h. für den ersten Abruf der Beiträge 2016). Bis dahin bezieht sich die Europäische Kommission daher bei Angelegenheiten, die die unter diese Artikel fallenden Beiträge der Mitgliedstaaten betreffen, weiterhin auf die Artikel 57 bis 61 der Finanzregelung für den 10. EEF⁴.

Nach Artikel 57 Absatz 5 der Finanzregelung für den 10. EEF betrifft der beigefügte Vorschlag folglich:

- die Höhe der dritten Tranche des Beitrags für das Jahr 2015.

Nach Artikel 57 Absatz 7 der Finanzregelung für den 10. EEF wird dabei getrennt aufgeführt, welcher Betrag von der Kommission und welcher von der Europäischen Europäischen Investitionsbank (EIB) verwaltet wird.

Nach Artikel 145 der Finanzregelung für den 10. EEF hat die EIB der Kommission für die von ihr verwalteten Instrumente aktualisierte Schätzungen der Mittelbindungen und Zahlungen übermittelt.

Nach Artikel 58 Absatz 2 der Finanzregelung werden die Beiträge zunächst bis zur Ausschöpfung der aus vorangehenden EEF verfügbaren Beträge nacheinander abgerufen. Bei den Beiträgen, die auf der Grundlage des beigefügten Vorschlags sowohl für die Kommission als auch für die EIB abgerufen werden sollen, handelt es sich daher um Mittel aus dem 10. EEF.

Artikel 57 Absatz 5 der Finanzregelung für den 10. EEF bestimmt, dass der Beschluss des Rates über den beigefügten Vorschlag spätestens 21 Kalendertage nach der Vorlage des Vorschlags durch die Kommission ergehen muss und dass die Mitgliedstaaten die dritte Tranche spätestens 21 Kalendertage nach dem Tag zahlen, an dem sie über den Beschluss des Rates unterrichtet wurden.

¹ Internes Abkommen zwischen den im Rat vereinigten Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten über die Finanzierung der im mehrjährigen Finanzrahmen für den Zeitraum 2014 bis 2020 vorgesehenen Hilfe der Europäischen Union im Rahmen des AKP-EU-Partnerschaftsabkommens und über die Bereitstellung von finanzieller Hilfe für die überseeischen Länder und Gebiete, auf die der vierte Teil des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Anwendung findet, ABl. L 210 vom 6.8.2013.

² ABl. L 58 vom 2.3.2015, S. 17.

³ Artikel 63 der Verordnung (EU) 2015/323 lautet: „Das in den Artikeln 21 bis 24 dieser Verordnung festgelegte Verfahren für die Beiträge der Mitgliedstaaten gilt erstmals hinsichtlich der Beiträge des Jahres $n + 2$, vorausgesetzt das Interne Abkommen tritt zwischen dem 1. Oktober des Jahres n und dem 30. September des Jahres $n + 1$ in Kraft.“

⁴ Verordnung (EG) Nr. 215/2008 des Rates vom 18. Februar 2008 über die Finanzregelung für den 10. Europäischen Entwicklungsfonds (ABl. L 78 vom 19.3.2008, S. 1).

Nach Artikel 1 Unterabsatz 2 des Beschlusses 2013/759/EU des Rates über Übergangsmaßnahmen für die Verwaltung des EEF vom 1. Januar 2014 bis zum Inkrafttreten des 11. Europäischen Entwicklungsfonds („Überbrückungsfonds“)⁵ werden die in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a der Internen Abkommen über den 8., den 9. und den 10. EEF festgesetzten anteiligen Beiträge der Mitgliedstaaten nach Inkrafttreten des Internen Abkommens über den 11. EEF entsprechend verringert. Diese Senkung wirkt sich je nach der von jedem Mitgliedstaat gewählten Anpassungsoption auf die 2015, 2016 und 2017 von den Mitgliedstaaten an die Kommission geleisteten Beiträge aus.

Nach Artikel 60 Absatz 1 der Finanzregelung für den 10. EEF werden einem Mitgliedstaat, der eine zu leistende Beitragstranche nicht bis zum Fälligkeitstermin einzahlt, für die geschuldeten Beträge Verzugszinsen berechnet. Die Modalitäten für die Zahlung der Zinsen sind im selben Artikel festgelegt.

⁵ ABl. L 335 vom 14.12.2013, S. 48.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

zur Festlegung der finanziellen Beiträge der Mitgliedstaaten zum Europäischen Entwicklungsfonds im Jahr 2015, einschließlich der dritten Tranche 2015

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union und den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf das Interne Abkommen zwischen den im Rat vereinigten Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten über die Finanzierung der im mehrjährigen Finanzrahmen für den Zeitraum 2014-2020 bereitgestellten Gemeinschaftshilfe im Rahmen des AKP-EU-Partnerschaftsabkommens und über die Bereitstellung von Finanzhilfe für die überseeischen Länder und Gebiete, auf die der vierte Teil des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Anwendung findet⁶ (im Folgenden „Internes Abkommen für den 10. EEF“), insbesondere Artikel 7,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 215/2008 des Rates vom 18. Februar 2008 über die Finanzregelung für den 10. Europäischen Entwicklungsfonds (im Folgenden „Finanzregelung für den 10. EEF“)⁷, insbesondere auf Artikel 57 Absatz 5,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß dem Verfahren nach den Artikeln 57 bis 61 der Finanzregelung für den 10. EEF legt die Kommission bis zum 10. Oktober einen Vorschlag vor, in dem sie Folgendes festlegt: a) die Höhe der dritten Tranche des Beitrags für 2015 und b) einen entsprechend dem tatsächlichen Bedarf geänderten Jahresbeitrag für 2015, falls der Jahresbeitrag gemäß Artikel 7 Absatz 3 des Internen Abkommens für den 10. EEF von dem tatsächlichen Bedarf abweicht.
- (2) Nach Artikel 145 Absatz 1 der Finanzregelung für den 10. EEF hat die EIB der Kommission für die von ihr verwalteten Instrumente aktualisierte Schätzungen der Mittelbindungen und Zahlungen übermittelt.
- (3) Artikel 58 Absatz 2 der Finanzregelung für den 10. EEF sieht vor, dass die Beiträge zunächst bis zur Ausschöpfung der für vorangehende EEF festgelegten Beträge abgerufen werden. Daher sind Mittel aus dem 10. EEF abzurufen.

⁶ ABl. L 210 vom 6.8.2013, S. 1.

⁷ ABl. L 78 vom 19.3.2008, zuletzt geändert am 11. April 2011, ABl. L 102 vom 16.4.2011, S. 1.

- (4) Nach Artikel 1 Unterabsatz 2 des Beschlusses des Rates 2013/759/EU über Übergangsmaßnahmen für die Verwaltung des EEF vom 1. Januar 2014 bis zum Inkrafttreten des 11. Europäischen Entwicklungsfonds („Überbrückungsfonds“)⁸ werden die in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a der Internen Abkommen über den 8., den 9. und den 10. EEF festgesetzten anteiligen Beiträge der Mitgliedstaaten nach Inkrafttreten des Internen Abkommens über den 11. EEF entsprechend verringert. Diese Senkung wirkt sich je nach der von jedem Mitgliedstaat gewählten Anpassungsoption auf die 2015, 2016 und 2017 von den Mitgliedstaaten geleisteten Beiträge aus.
- (5) Am 10. November 2014⁹ erließ der Rat auf Vorschlag der Kommission einen Beschluss zur Festsetzung des Anteils der Kommission (3 400 000 000 EUR) und des Anteils der Europäischen Entwicklungsbank (200 000 000 EUR) am Gesamtbetrag der Jahresbeiträge der Mitgliedstaaten zum EEF für das Jahr 2015.
- (6) Auf Ersuchen der Kommission und der EIB überschreitet der Gesamtbetrag für 2015 nicht die am 6. Juni 2015¹⁰ durch den Rat geänderte Obergrenze von insgesamt 3 400 000 000 Euro, wobei der Anteil der Kommission bei 3 200 000 000 EUR und der Anteil der EIB bei 200 000 000 EUR liegt –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die einzelnen EEF-Beiträge, die die Mitgliedstaaten als dritte Tranche 2015 an die Kommission leisten, gehen aus der Tabelle im Anhang 1a hervor.

Diese Beiträge können mit Anpassungen im Zusammenhang mit dem Abzug von gemäß dem Beschluss 2013/759/EU des Rates über Übergangsmaßnahmen für die Verwaltung des EEF vom 1. Januar 2014 bis zum Inkrafttreten des 11. Europäischen Entwicklungsfonds gebundenen Mitteln - wie in Anhang 2c dargelegt - auf der Grundlage eines der Kommission von jedem Mitgliedstaat mitgeteilten Anpassungsplans kombiniert werden.

Artikel 2

Dieser Beschluss gilt ab dem Zeitpunkt seiner Annahme.

Artikel 3

Dieser Beschluss ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

⁸ ABl. L 335 vom 14.12.2013, S. 48.

⁹ Interinstitutionelles Dossier 2014/0298 (NLE), Dokument-Nr. 14565/14.

¹⁰ Interinstitutionelles Dossier 2015/0132 (NLE), Dokument-Nr. 10257/15.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident/Die Präsidentin*